

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Zug

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29351>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die kaufmännische Fortbildungsschule Glarus umfaßt drei Jahreskurse. Der Besuch der Lehrlinge dauert vom 16. bis 18. Altersjahr.

*

Für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen siehe Allgemeines.

**Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule
des Kantons Zug.**

Die Fortbildungsschulen sind im Schulgesetz vom 7. November 1898 behandelt. Es können in den einzelnen Gemeinden, sowohl von diesen selbst, als von einzelnen Vereinigungen und Privatgenossenschaften ausgehend, für die in der Lehre oder im Beruf stehenden Jünglinge und Töchter Fortbildungsglegenheiten kreiert werden. Der Unterricht ist auf den Werktag zu verlegen. Der Erziehungsrat hat das Oberaufsichtsrecht. (§§ 31—33.)

Laut § 1 des „Gesetzes betreffend die Unterstützung der Fortbildungsschulen vom 20. Juli 1911“ unterstützt der Kanton die Fortbildungsschulen, sofern sie den Anforderungen und Vorschriften der einschlägigen Bundesbeschlüsse entsprechen und sofern ihre Organisation und ihr Lehrplan die Genehmigung des Erziehungsrates besitzen, mit einem jährlichen Beitrag von 30 % an die ausgewiesenen Kosten.

Das „Gesetz betreffend die Schulpflicht der Lehrlinge und Lehrtöchter vom 20. Juli 1911“ führt über diesen Punkt aus: § 1: Die in der gewerblichen oder kaufmännischen Berufslehre stehenden Söhne und Töchter sind zum Besuche einer an ihrem Wohnorte bestehenden und durch die staatlichen Organe kontrollierten Fortbildungsschule verpflichtet. Besteht am Wohnorte selbst keine entsprechende Fortbildungsschule, so haben die Lehrlinge und Lehrtöchter eine solche in einer Nachbargemeinde zu besuchen. — (Aus § 2.) Ungenügend entschuldigte Absenzen werden mit einer Buße von Fr. 1.— belegt.

Schüler der Fortbildungsschulen, die dort den Unterricht der Bürgerschule in vollem Umfang genießen, sind von der Verpflichtung zum Besuch der Bürgerschule befreit.

Für die Lehrerinnen an Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschulen besteht eine besondere Prüfung, deren Anforderungen im „Reglement für die Prüfung und Patentierung von Lehrerinnen an Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschulen vom 28. Dezember 1917“ festgelegt sind. Die Fähigkeits-

prüfung für Lehrerinnen an Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschulen setzt die erfolgreiche Absolvierung einer zweijährigen Real- oder Sekundarschule, eines sechsmonatigen Weißnäh- und Zuschneidekurses und eines zweijährigen Haushaltungskurses voraus. Für den Eintritt in den Haushaltungslehrerinnenkurs ist das erfüllte 16. Altersjahr erforderlich. Die Bewerberin für ein Patent als Lehrerin an Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschulen, welche bereits ein anderes Lehrdiplom erworben hat, kann, nachdem sie die noch fehlende Fachbildung während des Haushaltungslehrerinnenkurses nachgeholt hat, zur Prüfung zugelassen werden. Sie hat das Examen nur in jenen Fächern zu bestehen, für welche sie noch keinen Ausweis besitzt.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Fortbildungsschule des Kantons Freiburg.

Allgemeines. Im Kanton Freiburg sind Knaben und Mädchen zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule verpflichtet. Dispensiert sind nur die Schüler und Schülerinnen, die Mittelschulen oder sonst höhere Schulen besuchen oder sich über genügende Kenntnisse ausweisen können. Die zum Besuche der Lehrlings-, kaufmännischen und industriellen Kurse verpflichteten Schüler sind vom Besuche der Fortbildungsschule befreit, insofern sie in diesen Kursen einen dem allgemeinen Programm entsprechenden Unterricht erhalten.

Die Haushaltungsschule.

Die Haushaltungsschulen bilden einen Teil des allgemeinen Fortbildungsschulwesens. Die obligatorische Mädchenfortbildung ist schon durch Gesetz vom 10. Mai 1904 vorgesehen und hat durch Reglement vom 10. Juli 1905 ihre Organisation bekommen.

Das Reglement von 1905, auf dem wir unsere Darstellung hauptsächlich aufbauen, nennt als Zweck die Vervollständigung der in der Primarschule durch die jungen Mädchen erhaltenen Spezialkenntnisse. Der Unterricht erstreckt sich auf Kochen, Nähen, Waschen und Plätten, Haushaltungskunde, Hygiene und Gartenbau nach Maßgabe des schon am 14. Mai 1901 von der Studienkommission angenommenen Programms. Laut Artikel 2 soll nach und nach jeder Kreis (région) eine Haushaltungsschule bekommen, deren Sitz durch den Staatsrat festgesetzt wird, der auch die Gemeinden zu bezeichnen hat, die sich zum